



dbb
beamtenbund
und tarifunion
landesbund
rheinland-pfalz

EILT SEHR! – Bitte sofort vorlegen/verbreiten

Rundschreiben Nr. 38/2013

An

- a) Mitgliedsgewerkschaften
der Landes- und Kommunalbediensteten
- b) dbb arbeitnehmervertretung rheinland-pfalz
- c) dbb jugend rheinland-pfalz
- d) dbb landesfrauenvertretung
- e) dbb Bezirks- und Kreisverbände

Adam-Karrillon-Str. 62
55118 Mainz

Postfach 17 06
55007 Mainz

Telefon (06131) 61 13 56
Telefax (06131) 67 99 95

E-Mail : post@dbb-rlp.de

nachrichtlich

- a) Mitglieder des dbb-Landesvorstandes
- b) dbb Ehrenvorsitzende
- c) dbb Ehrenmitglieder
- d) dbb Kassenprüfer

Mainz, 11.12.2013
he/am

Verbot altersdiskriminierender Besoldung / EU-rechtliche Entwicklung

Dringender Handlungsbedarf noch in 2013 für Bestandsbeamtinnen und – beamte, die sich nicht in der Endstufe ihrer Besoldungsgruppe befinden oder ein Festgehalt bekommen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

unter Bezugnahme auf unser voriges Rundschreiben 37/2013 und die dortigen Ausführungen teilen wir mit, dass zwischenzeitlich auf der Arbeitsebene ein Gespräch mit dem Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz stattgefunden hat, in dem es darum ging, ob mit dem Land erneut eine Mustervereinbarung getroffen werden kann mit Blick auf die aktuelle EU-rechtliche Entwicklung in Sachen altersdiskriminierende Besoldung.

2012 sind mit dbb-Unterstützung in Rheinland-Pfalz drei Musterprozesse gegen die (EU-rechtlich) altersdiskriminierende Besoldung nach Stufen eingeleitet worden, die zur Zeit mit Blick auf die anhängigen Verfahren aus dem Bundesbereich und aus Berlin vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) ruhendgestellt sind.

Diese drei Musterprozesse haben eine Mustervereinbarung mit dem Land zur Grundlage, wonach Nicht-Musterkläger ihr Verfahren ruhendgestellt bekommen.

...

Diese Mustervereinbarung konnte der dbb rheinland-pfalz 2012 erwirken, als noch nicht absehbar war, dass die Frage der Altersdiskriminierung vor dem EuGH so weitreichende Kreise bis hin zur Einbeziehung von Erfahrungsstufenüberleitungen ziehen würde.

Weil aber nun im Raum steht, dass rein betragsmäßige Überleitungen aus (altersdiskriminierenden) Altersstufen in insoweit „infizierte“ neue Erfahrungsstufen ebenfalls EU-rechtlich zweifelhaft sein könnten, agiert das Land in Bezug auf die erneut gewünschte Mustervereinbarung aktuell zurückhaltend.

Trotzdem konnte folgendes erreicht werden:

Die erwähnte 2012er-Mustervereinbarung gilt nach Auffassung der Landesregierung fort in folgenden Fallkonstellationen:

- a) Antragstellung/Widerspruchseinlegung 2011/2012 (gegen die damals als endliches Problem aufgefasste Besoldung nach Altersstufen gemäß Besoldungsdienstalter [BDA]),
- b) Antragstellung/Widerspruchseinlegung seither mit dem damaligen Musterschreiben (vergleiche Rundschreiben Nr. 02/2012 des dbb rheinland-pfalz),
- c) Antragstellung/Widerspruchseinlegung **auch in 2013** mit dem aktuellen neuen Musterschreiben des dbb aus unserem Rundschreiben Nr. 37/2013 (oder zur Not auch mit dem Musterschreiben von 2012) – auch gegen Erfahrungsstufen nach Überleitung.

In diesen Fällen wird das Begehren des Widerspruchsführers landesseits so ausgelegt, dass sowohl die BDA-Diskriminierung als auch die – neue – Erfahrungsstufen-Diskriminierung umfasst sind mit der Folge, dass in diesen Fällen das Verfahren ruhend gestellt und abgewartet wird, was beim EuGH und in den Musterfällen in Rheinland-Pfalz herauskommt.

Es ist zwingend notwendig, dass global formulierte Musteranträge/widersprüche gegen die Diskriminierung durch Besoldung nach Stufen benutzt werden, die allgemein eine diskriminierungsfreie Besoldung beanspruchen. Dazu sind die dbb-Musteranträge – und nur diese – sicherheitshalber zu verwenden.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass jeder Bestandsbeamtin/jedem Bestandsbeamten des Landes- oder Kommundienstes, die/der sich nicht in der Endstufe ihrer/seiner Besoldungsgruppe befindet oder ein Festgehalt bezieht, zur Rechtswahrung geraten wird, noch im laufenden Jahr einen Antrag mit dem Ziel auf Gewährung einer altersdiskriminierungsfreien Besoldung zu stellen.

Nicht ruhend gestellt werden Fälle, in denen Antragsteller/Widerspruchsführer einen Antrag/Widerspruch explizit (nur) gegen das Erfahrungszeitenmodell richten oder in denen Antragsteller/Widerspruchsführer erst 2014 mit einem Antrag/Widerspruch aktiv werden.

Solche Neufälle bekommen laut Ministerium sofort einen ablehnenden Widerspruchsbescheid.

Die zur Zeit bei der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle liegenden Widersprüche aus dem Bereich des Landesdienstes (6.800 Stück) sind nach Auskunft des Finanzministeriums allesamt geeignet, um an der seinerzeitigen Mustervereinbarung teilzuhaben.

Im Klartext: Wer 2011/2012 oder seither einen globalen Widerspruch an die ZBV gerichtet hat, braucht nichts weiter zu unternehmen und hat seinen individuellen Fall rechtswahrend offen gehalten.

Diejenigen, die noch kein Musterschreiben eingereicht haben, sollten dies unbedingt bis zum Jahresende tun (Stichwort: beamtenrechtlich erforderliche zeitnahe Geltendmachung).

Aus gegebenem Anlass bitten wir die Rundschreibenempfänger darum, in ihrem Organisationsbereich umgehend über die Inhalte dieses Rundschreibens und des Rundschreibens Nr. 37/2013 zu informieren.

Zum jetzigen Zeitpunkt geht es primär um ein rechtswahrnehmendes Offenhalten der individuellen Fälle. Es ist nicht absehbar, welche Konsequenzen aus der Rechtsprechungsentwicklung erwachsen. Trotzdem rät der dbb dazu, jetzt einzuhalten durch Verwendung des Musterschreibens, um nichts zu verschenken.

Der dbb rheinland-pfalz soll vom Ministerium der Finanzen eine schriftliche Bestätigung des hier Dargelegten erhalten. Hierzu werden wir nach Erhalt weiter informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Lilli Lenz
Landesvorsitzende